

## Verfahrenshilfe im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren

Michael Dietrich, **Berufsanwarter in Wien / Mag. Georg Kudrna,**  
**Rechtsanwaltsanwarter in Wien**



Seit 1. 1. 2017 besteht die Moglichkeit, im Verfahren vor dem BFG<sup>1)</sup> auch abseits von Finanzstrafverfahren Verfahrenshilfe zu erhalten. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wurde mit dem durch das Abgabenandergesetz 2016 (AbgAG 2016, BGBl I 2016/117) eingefuhrten § 292 BAO geschaffen. Dieser Beitrag soll einen Uberblick uber das neue Institut geben sowie einen Aufriss (noch) offener Fragen zu dieser Thematik bieten.

### 1. Einleitung

Die Rechtswohltat der Verfahrenshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des osterreichischen Rechtsstaates. Durch sie wird der Zugang zum Recht sowie eine effektive Rechtsverfolgung bzw -verteidigung auch jenen Personen ermoglicht, die die Kosten eines Verfahrens – insb auch jener einer anwaltlichen oder steuerlichen Vertretung – nicht ohne Beeintrachtigung des notwendigen Unterhalts fur sich und ihre Familie bezahlen konnen. Wahrend bis vor Kurzem die Moglichkeit einer Verfahrenshilfe ausschlielich in zivil- und strafrechtlichen<sup>2)</sup> Verfahren sowie in den Verfahren vor den Gerichtshofen des offentlichen Rechts vorgesehen war, sehen nunmehr die Verfahrensbestimmungen fur Verfahren vor den Verwaltungsgerichten<sup>3)</sup> ebenfalls die (gesetzliche) Moglichkeit vor, Verfahrenshilfe bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zu erhalten.



### 2. Anlass und verfassungsrechtliche Aspekte

Anlass fur den durch BGBl I 2017/24 eingefuhrten § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) (betreffend die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten auerhalb des Anwendungsbereichs der BAO) sowie den durch das AbgAG 2016 eingefuhrten § 292 BAO war das Erkenntnis des VfGH vom 25. 6. 2015, G 7/2015. In diesem hob der VfGH per 1. 1. 2017 § 40 VwGVG idF BGBl I 2013/33<sup>4)</sup> auf. Er erkannte zu Recht, dass der ganzliche Ausschluss der Gewahrung von Verfahrenshilfe in Verfahren uber zivilrechtliche Anspruche und Verpflichtungen, die unter Art 6 EMRK fallen, verfassungswidrig ist.<sup>5)</sup> Zwar stellen die Verfahrensbestimmungen<sup>6)</sup> bezuglich des Einbringens einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht bewusst keine hohen Anforderungen. Den Verwaltungsgerichten kommt jedoch mit dem nunmehr (stark) beschrankten Zugang zum VwGH eine rechtsstaatliche Filterfunktion zu, sodass die vollige (!) Unmoglichkeit der unentgeltlichen Beigegebung eines Verfahrenshelfers das aus Art 6 EMRK abgeleitete Recht auf effektiven Zugang zu einem Gericht fur jene Personen, die mangels finanzieller Mittel fur eine anwaltliche Unterstutzung ihre Anspruche in bestimmten Verfahren vor den Verwal-

<sup>1)</sup> Und den Landesverwaltungsgerichten in Abgabensachen.

<sup>2)</sup> In strafrechtlichen Verfahren iW.S, dh nicht nur in Verfahren wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, sondern auch im Verwaltungsstrafverfahren sowie im (gesamten) Finanzstrafverfahren.

<sup>3)</sup> § 8a VwGVG idF BGBl I 2017/24 fur Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten auerhalb des Anwendungsbereichs der BAO; § 292 BAO idF AbgAG 2016, BGBl I 2016/117, fur Abgabenverfahren.

<sup>4)</sup> § 40 VwGVG idF BGBl I 2013/33 sah die Moglichkeit der Verfahrenshilfe fur verwaltungsgerichtliche Verfahren ausschlielich in Verwaltungsstrafsachen vor.

<sup>5)</sup> Siehe hierzu bspw auch *Palmstorfer*, Nichteinraumung von Verfahrenshilfe vor Verwaltungsgerichten als Grundrechtswidrigkeiten, OZK 2016, 53 mwN.

<sup>6)</sup> Im Hinblick auf die dem VfGH-Erkenntnis zugrunde liegende Beschwerde gem Art 144 B-VG ging der VfGH auf das VwGVG ein, wobei die diesbezuglichen Ausfuhrungen des VfGH fur die BAO wohl ebenfalls gelten.

tungsgerichten nur erschwert durchsetzen können, beeinträchtigt. Daher ist ein völliger Ausschluss der Möglichkeit einer Verfahrenshilfe verfassungswidrig.<sup>7)</sup>

Nun fallen Verfahren über Steuerschuldverhältnisse grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).<sup>8)</sup> Doch verankert auch Art 47 Abs 3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ein Grundrecht auf Verfahrenshilfe und findet Art 47 GRC (zumindest im Anwendungsbereich des Unionsrechts) auch im Abgabenrecht Anwendung.<sup>9)</sup> So hält Art 47 Abs 3 GRC fest, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Und so war es auch Intention des Gesetzgebers, durch die Einführung des § 292 BAO eine Art 47 GRC entsprechende Rechtslage herzustellen.<sup>10)</sup>

### 3. Anwendungsbereich

Die Bewilligung von Verfahrenshilfe ist in Beschwerdeverfahren möglich, sohin für Verfahren über Bescheidbeschwerden (§ 243 BAO), Maßnahmenbeschwerden (§ 283 BAO) und Säumnisbeschwerden (§ 284 BAO).<sup>11)</sup> Ob eine Verfahrenshilfe für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in eine Beschwerdefrist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu bewilligen wäre, erscheint uE fraglich, aber wohl zu verneinen, nachdem es sich dabei genau genommen nicht um einen Bestandteil eines Beschwerdeverfahrens iSd § 292 Abs 1 BAO handelt.<sup>12)</sup> Eine Verfahrenshilfe kann in jenen (Beschwerde-) Verfahren beantragt werden, die nach dem 1. 1. 2017 beim Verwaltungsgericht anhängig wurden.<sup>13)</sup>

### 4. Umfang der Verfahrenshilfe

#### 4.1. „Nur“ und immer unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers?

Im Mittelpunkt der Bewilligung der Verfahrenshilfe steht zweifelsfrei die Beigebung eines Verfahrenshelfers, also die (vorläufige) unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftstreuhanders. Doch kann nur ein Verfahrenshelfer kostenlos beigegeben werden oder können auch sonstige (in anderen Verfahren im Rahmen der Verfahrenshilfe übliche) Befreiungen erfolgen? Und wenn weitere Befreiungen möglich sind, setzen diese wiederum voraus, dass ein Verfahrenshelfer beigegeben wird? Dass in der Praxis im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren eher selten Gebühren oder Kosten für den Beschwerdeführer anfallen, ist notorisch. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es durchaus denkbar ist, dass Gebühren und Kosten für den Beschwerdeführer anfallen könnten. Beispielsweise ist an Dolmetscher (auch abseits einer mündlichen Verhandlung, so bspw für das Verfassen eines Schriftsatzes) oder Gebühren für eine Aktenabschrift zu denken.

<sup>7)</sup> VfGH 25. 6. 2015, G 7/2015.

<sup>8)</sup> Grabenwarter in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (2007) Art 6 EMRK Rz 13 mwN.

<sup>9)</sup> Bspw EuGH 26. 2. 2013, C-617/10, Akerberg Fransson; Tanzer/Unger, BAO 2016/2017<sup>5</sup> (2017) 7 f mwN; Unger, Verfahrenshilfe in Abgabensachen (Teil I), taxlex 2017, 161; ausgenommen sind (lediglich) Verfahren, bei denen gem Art 51 Abs 1 iVm Art 52 Abs 3 GRC Unionsrecht durch die Organe der EU bzw durch die Organe der Mitgliedstaaten vollzogen wird; vgl N. Raschauer/Sander/Schlögl in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Art 47 Rz 49; siehe zu dieser Thematik weiters Novacek, Die neue Verfahrenshilfe und ihre Einfügung in die BAO, FJ 2017, 33.

<sup>10)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 1.

<sup>11)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 18. Eine Verfahrenshilfe scheidet sohin bereits *ex lege* für das Verfahren vor der Abgabenbehörde aus, weiters sind auch Anbringen an das Verwaltungsgericht abseits des Beschwerdeverfahrens wie bspw Gebührenanträge von Zeugen und Sachverständigen einer Verfahrenshilfe nicht zugänglich; vgl Unger, taxlex 2017, 161.

<sup>12)</sup> Unger lehnt dies jedenfalls ab und vertritt die Ansicht, dass ein solcher Antrag auf Verfahrenshilfe zur Abfassung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in eine Beschwerdefrist als unzulässig zurückzuweisen wäre; siehe Unger, taxlex 2017, 161. § 8a Abs 2 letzter Satz VwGVG sieht hingegen explizit die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe für einen Antrag auf Wiedereinsetzung vor.

<sup>13)</sup> Unger, taxlex 2017, 161 (162).

Die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der BAO kann neben der (vorläufigen) unentgeltlichen Beigebung eines Rechtsanwalts die einstweilige Befreiung von der Entrichtung diverser Gebühren und Kosten – bspw der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sowie sonstiger bundesgesetzlich geregelter staatlicher Gebühren – umfassen.<sup>14)</sup> Dies ergibt sich aus § 8a VwGVG, wonach soweit in leg cit nichts anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO, RGBl 1895/113) zu beurteilen sind.

Einen vergleichbaren Verweis auf die ZPO enthält § 292 BAO nicht. Offensichtlich hatte der Gesetzgeber bei § 292 BAO ausschließlich die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftstreuhänders als Verfahrenshelfer vor Augen. Dies ergibt sich unter einer Gesamtbetrachtung von § 292 BAO. Wie sonst lässt es sich erklären, dass die Bewilligung der Verfahrenshilfe (ua) jedenfalls voraussetzt, dass mindestens eine der zu entscheidenden Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufzuweisen oder der Antrag gem § 292 Abs 8 Z 3 BAO die Entscheidung der Partei, ob der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder der Rechtsanwaltskammer die Bestellung des Verfahrenshelfers obliegt, zu enthalten hat. Im Hinblick auf die strenge Rechtsprechung des VfGH<sup>15)</sup> erscheint eine analoge Anwendung des § 8a VwGVG iVm § 64 ZPO fraglich. Hierfür spricht jedoch, dass der Gesetzgeber nach den Materialien eine dem Art 47 GRC entsprechende Rechtslage schaffen wollte. Art 47 Abs 3 GRC umfasst die reine Kostenübernahme bzw -bereitstellung ebenso wie die Stellung eines Rechtsbeistands.<sup>16)</sup> Der in Art 47 GRC verankerte Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes sei auch nach Ansicht des EuGH so auszulegen, dass die in Anwendung dieses Grundsatzes gewährte Hilfe ua die Befreiung von der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses umfasst.<sup>17)</sup>

Doch auch wenn eine analoge Anwendung des § 8a VwGVG iVm § 64 ZPO im Abgabenverfahren nicht in Frage kommt, erscheint eine einstweilige Befreiung von möglichen Gebühren und Kosten auch ohne Beigebung eines Verfahrenshelfers möglich. Denn Art 47 Abs 3 GRC bietet mangels innerstaatlicher Konkretisierung eine unmittelbar anwendbare Anspruchsgrundlage,<sup>18)</sup> wobei dies – spätestens nach dem VfGH-Erkenntnis vom 14. 3. 2012, U 466/11<sup>19)</sup> – auch außerhalb des Anwendungsbereiches des Unionsrechts zu gelten hat. Aus selbigem Grund wird auch eine einstweilige Befreiung von Gebühren und Kosten zu erfolgen haben, wenn Verfahrenshilfe bewilligt wurde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass uE eine Verfahrenshilfe im Sinne einer einstweiligen Befreiung von der Entrichtung von Gebühren und Kosten auch möglich ist,

<sup>14)</sup> Siehe § 64 ZPO.

<sup>15)</sup> Die Rechtsprechung des VfGH hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Analogie auch im öffentlichen Recht wiederholt anerkannt. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Bestehen einer echten (dh planwidrigen) Rechtslücke. Sie ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Eine auftretende Rechtslücke im öffentlichen Recht muss im Zweifel als beabsichtigt angesehen werden. Eine durch Analogie zu schließende Lücke kommt nur dann in Betracht, wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar ist oder wenn es in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf den – unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers – dieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher – schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung – auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen; vgl VfGH 17. 10. 2012, 2012/08/0050; 8. 9. 1998, 96/08/0207, uva).

<sup>16)</sup> N. Raschauer/Sander/Schlögl in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Komm, Art 47 Rz 50.

<sup>17)</sup> EuGH 22. 12. 2010, C-279/09, *DEB*, Rn 59; 13. 6. 2012, C-156/12, *GREP*, Rn 38; N. Raschauer/Sander/Schlögl in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Komm, Art 47 Rz 51.

<sup>18)</sup> Vgl bspw VfGH 18. 5. 2016, Ra 2016/04/0041; N. Raschauer/Sander/Schlögl in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Komm, Art 47 Rz 59.

<sup>19)</sup> In diesem Erkenntnis sah der VfGH die Grundrechtecharta erstmals als Prüfungsmaßstab für verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte an, und zwar dann, wenn vergleichbare Grundrechte verfassungsrechtlich verankert sind.

obwohl dies § 292 BAO nicht vorsieht. Eine solche einstweilige Befreiung ist sohin bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bewilligen, wobei es hierfür nicht von Relevanz ist, ob ein Verfahrenshelfer beigegeben wurde oder nicht.<sup>20)</sup>

#### 4.2. Dauer der Verfahrenshilfe

Die Bestellung des Verfahrenshelfers beginnt mit rechtskräftiger Zustellung des Beststellungsbescheids (bzw im Falle, dass kein Verfahrenshelfer bewilligt wird, sondern lediglich eine einstweilige Befreiung von Gebühren bzw Kosten erfolgt, im Falle des rechtskräftigen Bewilligungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts).

Viel spannender ist jedoch die Frage, wie lange die Bewilligung der Verfahrenshilfe aufrecht ist bzw wann diese endet. Grundsätzlich ist die Verfahrenshilfe (nur) für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen. Nach dem Wortlaut müsste sohin die Verfahrenshilfe *ex lege* jedenfalls enden, sobald das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist. Obwohl spätestens mit Zustellung des Erkenntnisses (bzw des Beschlusses) das Beschwerdeverfahren als abgeschlossen anzusehen sein wird, wird den Verfahrenshelfer die (berufsrechtliche) Verpflichtung treffen, mit dem Verfahrensbeholdenen das Erkenntnis, dessen Folgen und die weiteren rechtlichen Möglichkeiten zu erörtern. Die bewilligte Verfahrenshilfe umfasst hingegen nicht (wie insb im zivilgerichtlichen Verfahren üblich) ein allfälliges Vollstreckungsverfahren,<sup>21)</sup> das Verfassen einer Beschwerde an den VfGH und/oder einer Revision an den VwGH<sup>22)</sup> und die Vertretung vor der Abgabenbehörde im Falle einer Zurückverweisung an die Abgabenbehörde.<sup>23)</sup>

Weiters kann die bewilligte Verfahrenshilfe auch durch Widerruf enden. Die bewilligte Verfahrenshilfe muss vom Verwaltungsgericht widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht mehr gegeben sind oder wenn das Vorhandensein der Voraussetzungen aufgrund unrichtiger oder irreführender Angaben der Partei zu Unrecht angenommen wurde.<sup>24)</sup> Nicht erforderlich ist, dass die Angaben vorsätzlich (oder gar mutwillig) unrichtig angegeben worden sind.<sup>25)</sup> Das Verwaltungsgericht hat über den Widerruf mit Beschluss zu entscheiden.<sup>26)</sup> Auch wenn § 292 Abs 13 BAO (anders zu § 68 Abs 2 ZPO) kein explizites Antragsrecht für Beteiligte – samt dem bestellten Verfahrenshelfer – vorsieht, wird es wohl sämtlichen Beteiligten freistehen, einen solchen Widerruf zu beantragen, und hat über einen solchen Antrag ebenfalls das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Eine Nachzahlungspflicht, wie dies bspw § 71 ZPO vorsieht, kann der (ursprünglich) Verfahrenshilfe genießenden Partei im Falle eines Widerrufs jedoch mangels gesetzlicher Grundlage nicht auferlegt werden.

#### 5. Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe hat nur bei (kumulativem) Vorliegen mehrerer Voraussetzungen zu erfolgen. Die meisten dieser in § 292 BAO vorgesehenen Voraussetzungen sind § 63 ZPO<sup>27)</sup> nachempfunden. Einige davon lassen (noch) einige Fragen offen.

<sup>20)</sup> Siehe zu dieser Thematik auch *Unger*, taxlex 2017, 161 (167).

<sup>21)</sup> Dies scheitert bereits daran, dass es sich dabei um kein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht handelt.

<sup>22)</sup> Hierfür wäre ein (neuerlicher) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem § 61 VwGG bzw § 35 Abs 1 VfGG iVm § 61 ZPO zu stellen.

<sup>23)</sup> Auch in diesem Fall scheitert die Möglichkeit der Verfahrenshilfe daran, dass es sich dann nicht mehr um ein Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht handelt. Eine Verfahrenshilfe für das Verfahren vor der (Abgaben-)Behörde sehen die Bestimmungen überhaupt nicht vor.

<sup>24)</sup> § 292 Abs 13 BAO; vgl § 77 Abs 7 FinStrG.

<sup>25)</sup> Wenn eine Partei von einem (erheblichen) Vermögen kein Wissen hat, in weiterer Folge jedoch dieses bemerkt, so hat sie wohl keinesfalls vorsätzlich eine unrichtige Angabe gemacht. Dennoch scheitert es nunmehr am Rechtsschutzinteresse, ihr die Verfahrenshilfe nicht zu widerrufen.

<sup>26)</sup> ERIRV 1352 BlgNR 25. GP, 19.

<sup>27)</sup> §§ 63 ff ZPO normieren die Verfahrenshilfe im zivilgerichtlichen (streitigen Erkenntnis-)Verfahren.

### 5.1. Entscheidende Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe setzt ua das Vorliegen einer zu entscheidenden Rechtsfrage mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art voraus. Der Begriff der besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art geht auf § 282 Abs 1 BAO idF vor dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 (FVwGG 2012, BGBl I 2013/14) zurück und soll sicherstellen, dass Verfahrenshilfe nur für überdurchschnittlich schwierige, durch ständige Judikatur noch nicht geklärte Rechtsfragen gewährt werden soll.<sup>28)</sup> Besondere Schwierigkeiten liegen dann vor, wenn die Bearbeitung eines Rechtsstreites Anforderungen stellt, die weit über das übliche Maß hinausgehen.<sup>29)</sup> Die Schwierigkeiten müssen erheblich über dem durchschnittlichen Grad liegen.<sup>30)</sup> Nicht relevant ist die Höhe der Abgabenschuld.<sup>31)</sup> Gleiches gilt für den bei der Sachaufklärung zu leistenden Arbeitsumfang.<sup>32)</sup> Besondere Schwierigkeiten liegen ua auch vor, wenn die Lösung ausgefallener oder komplizierter Rechtsfragen ansteht, die in Rechtsprechung und Schrifttum wenig oder widersprüchlich erörtert sind.<sup>33)</sup> Das Verwaltungsgericht hat sohin im Endeffekt bei einem Antrag auf Verfahrenshilfe bereits mehr oder weniger zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG vorliegen.

Der Gesetzgeber setzt sohin eine erhebliche inhaltliche Schranke für die Bewilligung der Verfahrenshilfe. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe soll – wie auch in anderen Verfahren<sup>34)</sup> – die Ausnahme und keinesfalls die Regel darstellen.<sup>35)</sup> Nach Ansicht Ungers<sup>36)</sup> werden im Zuge einer unions- und verfassungsrechtskonformen Interpretation der in § 292 Abs 1 BAO verwendeten Wortfolge der „*besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art*“ für das Vorliegen der (objektiven) Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenshilfe auch im Abgabenverfahren die in der Rechtsprechung des EGMR zu Art 6 EMRK und des EuGH zu Art 47 GRC herausgebildeten Kriterien, insb jenes der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung, maßgeblich sein.

Dieser Ansicht ist beizupflichten. Eine unions- und verfassungskonforme Interpretation wird aber in oben dargelegten Fällen nicht (mehr) möglich sein, wo es (ausschließlich) um einen komplexen Sachverhalt, nicht hingegen um eine komplexe Rechtsfrage geht, da eine solche Interpretation den Wortlaut des § 262 BAO („*Rechtsfrage*“) überschreiten würde. Die Einschränkung auf Rechtsfragen erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Denkbar wäre nämlich auch, dass die Bewilligung der Verfahrenshilfe bei einer schwierigen Sachlage geboten erscheint. So ist dies auch in den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfahrenshilfe in anderen Verfahrensgesetzen vorgesehen.<sup>37)</sup> Auch die Manuduktionspflicht gem § 113 BAO wird nicht ausreichen, um den Beschwerdeführer in komplexen Rechts- und vor allem auch Sachverhaltsfragen ausreichend zu „beraten“ und aufzuklären (soweit eine Manuduktion überhaupt als Beratung und nicht ausschließlich nur als Belehrung qualifiziert werden darf).

<sup>28)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 18.

<sup>29)</sup> Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 282 Tz 8; Gramich, Der Einzelrichter nach dem Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, DStR 1993, 6 (7).

<sup>30)</sup> List in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 6 FGO Rz 9; Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 282 Tz 8.

<sup>31)</sup> Tipke/Kruse, AO/FGO, § 6 FGO Rz 5; Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 282 Tz 8.

<sup>32)</sup> List in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 6 FGO Rz 9; Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 282 Tz 8.

<sup>33)</sup> List in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 6 FGO Rz 9; Koch in Gräber, FGO<sup>5</sup>, § 6 Rz 11; Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 282 Tz 8.

<sup>34)</sup> Siehe zur Verfahrenshilfe im zivilprozessualen Verfahren bspw M. Bydliński in Fasching/Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/1<sup>3</sup>, §§ 63 ff ZPO.

<sup>35)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 18.

<sup>36)</sup> Unger, taxlex 2017, 161 (162).

<sup>37)</sup> Die Beigebung eines Verfahrenshelfers im zivilgerichtlichen Verfahren ohne Anwaltspflicht ist idS § 64 Abs 1 Z 4 ZPO erforderlich, wo der Rechtsfall besondere Schwierigkeiten in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht erwarten lässt; vgl OLG Wien EFSlg 132.181 ff; 128.432, 108.557 ff; M. Bydliński in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1<sup>3</sup>, § 64 ZPO Rz 16. Die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Strafverfahren ist ua bei schwieriger Sach- oder Rechtslage erforderlich; vgl § 61 Abs 2 Z 4 StPO.

Soweit die ErlRV<sup>38)</sup> festhalten, dass Verfahrenshilfe nur für (überdurchschnittlich schwierige) durch ständige Judikatur noch nicht geklärte Rechtsfragen gewährt werden soll, stellt sich die Frage, was der „Mehrwert“ der Einführung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein soll. Denn sollte es sich um eine durch (ständige) Judikatur noch nicht geklärte Rechtsfrage handeln – was nach den ErlRV die wesentliche Bedingung darstellt – hat der Beschwerdeführer (grundsätzlich) sowieso die Möglichkeit, eine Revision an den VwGH zu erheben<sup>39)</sup> und hierfür Verfahrenshilfe zu beantragen<sup>40)</sup>. Im Hinblick auf den durch die GRC gebotenen Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes sowie den Gleichheitssatz iSd Art 7 B-VG erscheint die Einschränkung der Möglichkeit auf Verfahrenshilfe auf Fälle, bei denen es schwierige Rechtsfragen gibt, uE sogar verfassungsrechtlich bedenklich.

Das BFG hat in diesem Zusammenhang mit seiner Entscheidung vom 11. 5. 2017, VH/7100034/2017, bereits eine erste – nicht unspannende – Entscheidung getroffen. In diesem Beschluss kam das BFG zu dem Ergebnis, dass es, um einen Bescheid, dem ein oder mehrere Gutachten zugrunde liegt oder liegen, wirksam zu bekämpfen, einer qualifizierten fachlichen Auseinandersetzung mit dem oder den jeweiligen Gutachten bedarf. Der Beschwerdeführer müsse nämlich aufzeigen, dass diese unvollständig, unschlüssig oder widersprüchlich sind. Für die effektive Wahrnehmung der Rechte des Beschwerdeführers sei es in einem solchen Fall daher erforderlich, dass ihm ein berufsmäßiger Parteienvertreter zur Seite steht, der insbesondere die Gutachten qualifiziert prüft und allfällige von ihm festgestellte Mängel im Beschwerdeverfahren in einer Weise aufzeigt, dass das Gericht zur Einholung ergänzender Gutachten oder zum Abgehen von ihm vorliegenden Gutachten veranlasst wird. In einem solchen Fall liegen daher besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art iSd § 292 Abs 1 BAO vor.

## 5.2. Beeinträchtigung der Bestreitung des notwendigen Unterhalts

Weiters ist die Verfahrenshilfe lediglich zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.<sup>41)</sup> Dieses Kriterium sehen auch die Bestimmungen zur Verfahrenshilfe in anderen Verfahrensbestimmungen vor.<sup>42)</sup> Als notwendiger Unterhalt ist ein zwischen dem „*notdürftigen*“ und dem „*standesgemäßen*“ Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem „*Existenzminimum*“ liegt sowie unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet.<sup>43)</sup> Eine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts liegt zB nicht vor, wenn eine Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt beistellt.<sup>44)</sup> Dem Antragsteller soll eine bescheidene Lebensführung ermöglicht werden.<sup>45)</sup> Nicht vorgese-

<sup>38)</sup> ErlRV 1352 BlgNR 25. GP, 18.

<sup>39)</sup> Gegen ein Erkenntnis des VwGH ist die Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insb weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Der einzige Unterschied zwischen dieser inhaltlichen Voraussetzung für die Verfahrenshilfe und der Revision ist sohin, dass es sich bei der Verfahrenshilfe nicht um eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung handeln muss.

<sup>40)</sup> Die Verfahrenshilfe für eine Revision an den VwGH richtet sich gem § 61 VwGG nach den Vorschriften der ZPO. Dass es faktische Vorteile hat bzw haben kann, bereits im Beschwerdeverfahren Recht zu bekommen und nicht erst durch den VwGH (bspw Stichwort Vollstreckbarkeit), ist vollkommen klar.

<sup>41)</sup> § 292 Abs 1 lit a BAO; siehe dazu auch BFG 14. 12. 2015, VH/7500037/2015.

<sup>42)</sup> Vgl § 77 Abs 3 FinStrG; § 63 Abs 1 ZPO; § 61 Abs 2 StPO.

<sup>43)</sup> ErlRV 1352 BlgNR 25. GP, 18; vgl VwGH 2. 5. 2012, 2012/08/0057.

<sup>44)</sup> VwGH 20. 3. 2002, 2002/09/0003.

<sup>45)</sup> Siehe zu dieser Frage auch ausführlich *Langheinrich/Ryda*, Die Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof, FJ 2016, 248 (251 f).

hen ist eine „Anspannung“ auf ein (mögliches) erzielbares Einkommen, es sei denn, der Antragsteller unterlässt absichtlich einen Erwerb, um Verfahrenshilfe zu erlangen.<sup>46)</sup>

Verfahrenshilfe kann sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit beantragt werden. Bei diesen ist darauf abzustellen, inwieweit die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihnen noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.<sup>47)</sup> Als solcher wirtschaftlicher Beteiligter kommt eine Person in Frage, auf deren Vermögenssphäre sich der Prozessausgang nicht ganz unerheblich auswirkt und es – aus diesem Grund – als zumutbar angesehen werden kann, von dieser Person eine Finanzierung der Verfahrenskosten zu verlangen (§ 292 Abs 4 BAO). Diese Umschreibung entspricht jener in § 63 ZPO.<sup>48)</sup> Alleingesellschaftern einer Einmannkapitalgesellschaft oder auch Mehrheitsgesellschaftern kommt eine solche Stellung von „wirtschaftlich Beteiligten“ jedenfalls zu.<sup>49)</sup>

Bloß mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen der Prozessführung der betreffenden juristischen Person auf Dritte reichen für sich regelmäßig noch nicht aus, um eine Stellung als „wirtschaftlich Beteiligter“ zu begründen. Als entscheidend wird regelmäßig das Vorliegen einer solchen Nahebeziehung zwischen der Partei und der in Betracht kommenden Person angesehen, nach der sich der Prozessausgang auf deren Vermögenssphäre nicht ganz unerheblich auswirkt und es aus diesem Grund als zumutbar angesehen wird, von dieser Person eine Finanzierung der Verfahrenskosten zu verlangen, auch wenn sie dazu im Innenverhältnis gar nicht verpflichtet wäre.<sup>50)</sup> Dies ist damit zu begründen, dass der Geschäftsanteil ein Vermögensrecht darstellt, das übertragen und verpfändet werden kann, und dass im Fall der Liquidation die Gesellschafter ein Recht auf Liquidationsquote haben.<sup>51)</sup>

### 5.3. Keine offenbare Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit

Die Verfahrenshilfe ist darüber hinaus nicht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.<sup>52)</sup> Offenbar aussichtslos ist eine Beschwerde insb bei Unschlüssigkeit des Begehrens oder bei unbehebbarer Beweisnotstand.<sup>53)</sup> Bei einer nicht ganz entfernten Möglichkeit des Erfolgs liegt keine Aussichtslosigkeit vor.<sup>54)</sup> Mutwillig ist eine Beschwerde dann, wenn sich die Partei der Unrichtigkeit ihres Standpunktes bewusst ist oder bewusst sein muss.<sup>55)</sup>

## 6. Verfahrensrechtliche Aspekte

### 6.1. Antragstellung

Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann für ein Bescheidbeschwerdeverfahren ab Erlassung des Bescheides, der mit Beschwerde angefochten werden soll,

<sup>46)</sup> Langheinrich/Ryda, FJ 2016, 248 (252).

<sup>47)</sup> § 292 Abs 3 Z 1 BAO.

<sup>48)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 18.

<sup>49)</sup> BFG 28. 3. 2017, VH/7100006/2017; M. Bydliński in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1<sup>3</sup>, § 64 ZPO Rz 12; Fischerlehner, Inhaltliche Erfordernisse eines Verfahrenshilfeantrags einer juristischen Person, BFGjournal 2017, 151.

<sup>50)</sup> OLG Wien 15. 10. 2001, 15 R 163/01b.

<sup>51)</sup> BFG 28. 3. 2017, VH/7100006/2017; Fischerlehner, BFGjournal 2017, 151.

<sup>52)</sup> § 292 Abs 1 Z 2 BAO; auch diese Voraussetzung ist jener in § 63 ZPO nachempfunden; vgl EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 18; wobei diesbezüglich auch auf die Judikatur des VwGH zur Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO hilfsweise zurückgegriffen werden kann, nachdem hierfür die Beurteilungsmaßstäbe vergleichbar sind; vgl Rzeszut/Schury, Die Verfahrenshilfe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, SWK 2/2017, 89 (92) mwN; Unger, taxlex 2017, 161 (164); zur (unsachlichen) Differenzierung zwischen den Voraussetzungen der §§ 212a und 292 Abs 1 Z 2 BAO siehe Novacek, FJ 2017, 33 (34).

<sup>53)</sup> Nach Novacek müsste eine Glaubhaftmachung genügen, insb wenn dem Antragsteller ein Beweis nach Umständen des Falls nicht zugemutet werden kann; siehe Novacek, FJ 2017, 33 (34).

<sup>54)</sup> § 292 Abs 5 BAO; vgl OGH 27. 11. 2002, 7 Ob 213/02b.

<sup>55)</sup> § 292 Abs 5 letzter Satz BAO.

gestellt werden.<sup>56)</sup> Bei einer Maßnahmenbeschwerde ist die Antragstellung ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt, möglich.<sup>57)</sup> Für eine Säumnisbeschwerde kann die Verfahrenshilfe nach Ablauf der für Säumnisbeschwerden maßgebenden Frist beantragt werden.<sup>58)</sup> Ob eine Beschwerde bereits erhoben wurde oder noch nicht, ist für die Frage, ob Verfahrenshilfe zu bewilligen ist, unerheblich. Für diese Ansicht spricht auch der Wortlaut des § 292 BAO, wonach Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren – und eben nicht nur das Verfassen bzw die Erhebung der Beschwerde – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu bewilligen ist. Der Regelfall wird wohl sein, dass die Verfahrenshilfe vor Erhebung der Beschwerde beantragt (und bewilligt) wird.<sup>59)</sup>

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist bis zur Vorlage der Bescheidbeschwerde bei der Abgabenbehörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.<sup>60)</sup> Ein bei der Abgabenbehörde vor Vorlage der Bescheidbeschwerde eingebrachter Antrag ist unter Anschluss der Verwaltungsakten unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.<sup>61)</sup> Wird der Antrag vor Ablauf der Frist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht, gilt dies als rechtzeitige Einbringung.<sup>62)</sup> Für Verfahren über Maßnahmenbeschwerden und über Säumnisbeschwerden ist der Antrag beim Verwaltungsgericht einzubringen.<sup>63)</sup> Wird der Antrag vor Ablauf der Frist zur Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde bei der Abgabenbehörde eingebracht, gilt dies ebenfalls als rechtzeitige Einbringung.<sup>64)</sup> Hierdurch soll der Antragsteller vor Rechtsnachteilen geschützt werden, die ihm aus Unkenntnis der Bestimmungen über die Einbringung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe entstehen könnten.<sup>65)</sup>

## 6.2. Inhaltliche Anforderungen

Die inhaltlichen Anforderungen an den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe sind überschaubar. So hat der Antrag neben der Bezeichnung des Bescheides bzw der (unterlassenen) Amtshandlung die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und eine Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und allfälliger wirtschaftlicher Beteiligter<sup>66)</sup> zu enthalten.<sup>67)</sup> Das BFG stellt für einen Antrag auf Verfahrenshilfe für Revisionen an den VwGH ein Formular zur Verfügung.<sup>68)</sup> Ob es für den Antrag auf Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren ein Formular des BFG gibt bzw geben wird, ist den Autoren nicht bekannt.

Fraglich ist uE, ob im Falle, dass wenn ein oder mehrere wirtschaftlich Beteiligte (ebenfalls) keine natürlichen Personen sind, auch von den wirtschaftlich Beteiligten der Muttergesellschaft ein Vermögensbekenntnis vorzulegen ist, wie dies *Unger* vertritt.<sup>69)</sup> Dies wird bei überdurchschnittlichen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen

<sup>56)</sup> § 292 Abs 7 Z 1 BAO.

<sup>57)</sup> § 292 Abs 7 Z 2 BAO.

<sup>58)</sup> § 292 Abs 7 Z 3 BAO.

<sup>59)</sup> Vgl *Unger*, taxlex 2017, 161 (165).

<sup>60)</sup> § 292 Abs 6 erster Satz BAO.

<sup>61)</sup> § 292 Abs 9 BAO.

<sup>62)</sup> § 292 Abs 6 Satz 2 BAO.

<sup>63)</sup> § 292 Abs 6 Satz 3 BAO.

<sup>64)</sup> § 292 Abs 6 letzter Satz BAO.

<sup>65)</sup> ErRV 1352 BlgNR 25. GP, 18; vgl dazu § 249 Abs 1 letzter Satz BAO, der eine ähnliche Bestimmung vorsieht.

<sup>66)</sup> Ein Vermögensverzeichnis ist im Falle eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe durch eine juristische Person oder Personengemeinschaft für sämtliche wirtschaftlich Beteiligte vorzulegen, andernfalls würde ein (behebbarer) Mangel vorliegen; vgl *Unger*, taxlex 2017, 161 (165 f).

<sup>67)</sup> § 292 Abs 8 BAO.

<sup>68)</sup> [https://www.bfg.gv.at/verfahren/Muster\\_Antrag\\_auf\\_Verfahrenshilfe.pdf?5tebm0](https://www.bfg.gv.at/verfahren/Muster_Antrag_auf_Verfahrenshilfe.pdf?5tebm0) (Zugriff am 31. 7. 2017).

<sup>69)</sup> *Unger*, taxlex 2017, 161 (166).



wohl nicht unbegrenzt mit vertretbarem Aufwand möglich sein und daher wohl nur bis zu einer angemessenen Grenze eingefordert werden können. Hinweise auf in den Akten der Abgabenbehörde bereits aktenkundige Umstände ersetzen nicht die ausdrücklich im Gesetz angeführten inhaltlichen Antragserfordernisse des § 292 Abs 8 BAO. Unkommentierte Bilanzen samt GuV-Rechnung und Saldenlisten sind kein geeigneter Einkommens- und Vermögensnachweis.<sup>70)</sup>

Als letzten Punkt hat die Partei ihre Entscheidung, ob der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder der Rechtsanwaltskammer die Bestellung des Verfahrenshelfers obliegt, bekanntzugeben.<sup>71)</sup> Dem Antragsteller die Entscheidung zu ermöglichen, ob er als Verfahrenshelfer lieber einen Rechtsanwalt oder einen Wirtschaftstreuhänder möchte, erscheint sehr parteifreundlich oder wäre keinesfalls grundrechtlich geboten gewesen. Nicht hingegen gebunden ist die zuständige Kammer<sup>72)</sup> an Wünsche des Antragstellers betreffend der konkreten Person, die zum Verfahrenshelfer bestellt werden soll.<sup>73)</sup>

Werden die inhaltlichen Anforderungen nicht (ausreichend) vom Antragsteller erfüllt, liegt ein Mangel iSd § 85 Abs 2 erster Satz BAO vor und hat ein Mängelbehebungsauftrag zu ergehen.<sup>74)</sup> Kommt der Antragsteller dem Mängelbehebungsauftrag nicht (rechtzeitig) vollständig nach, wird der Antrag infolge Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags als zurückgenommen erklärt. Ein neuer Antrag auf Verfahrenshilfe wird dann wegen *res iudicata* zurückgewiesen werden.<sup>75)</sup> Bei vollständiger und rechtzeitiger Mängelbehebung gilt der Antrag jedoch gem § 82 Abs 2 letzter Halbsatz BAO als ursprünglich richtig eingebracht.<sup>76)</sup>

### 6.3. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat über den Verfahrenshilfeantrag mit Beschluss zu entscheiden.<sup>77)</sup> Es ist dabei an die Entscheidung des Antragstellers, ob er einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer wünscht – wie bereits unter Pkt 6.2. festgehalten – gebunden, sodass es nicht entgegen dem Antrag die Beigebung eines Vertreters der jeweils anderen Berufsgruppe bewilligen darf.<sup>78)</sup>

Im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Verwaltungsgericht die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw die Rechtsanwaltskammer hiervon zu benachrichtigen.<sup>79)</sup> Wird dem Antrag hingegen nicht stattgegeben, ist der nicht stattgebende Beschluss beim VfGH und/oder VwGH anfechtbar.<sup>80)</sup> Nach Ansicht *Ungers* kommt eine Amtsrevision im Falle einer bewilligten Verfahrenshilfe mangels Parteistellung der Abgabenbehörde im Verfahrenshilfeverfahren nicht in Betracht.<sup>81)</sup> Die Ansicht ist uE zumindest für jene Fälle, bei denen bereits das Beschwerdeverfahren anhängig ist, verfehlt. Denn Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist gem § 265 Abs 5 BAO auch die Abgabenbehörde. Wird daher ein Antrag auf Verfahrenshilfe nach Erhebung einer Beschwerde gestellt und vom Verwaltungsgericht bewilligt, erscheint es uE durchaus vertretbar, dass eine Amtsrevision an den VwGH gegen den Bewilligungsbeschluss

<sup>70)</sup> BFG 28. 3. 2017, VH/7100006/2017; *Fischerlehner*, BFGjournal 2017, 151.

<sup>71)</sup> § 292 Abs 8 Z 3 BAO.

<sup>72)</sup> Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw zuständige Rechtsanwaltskammer.

<sup>73)</sup> Solchen Wünschen ist aber nach Möglichkeit zu entsprechen; vgl § 292 Abs 11 Satz 2 BAO.

<sup>74)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 18; *Unger*, taxlex 2017, 161 (166).

<sup>75)</sup> *Unger*, taxlex 2017, 161 (166).

<sup>76)</sup> *Unger*, taxlex 2017, 161 (166).

<sup>77)</sup> § 292 Abs 10 erster Satz BAO.

<sup>78)</sup> So auch *Unger*, taxlex 2017, 161 (167).

<sup>79)</sup> § 292 Abs 10 Satz 2 BAO.

<sup>80)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 19.

<sup>81)</sup> *Unger*, taxlex 2017, 161 (168).

durch die Abgabenbehörde erhoben wird.

#### 6.4. Bestellungsbeschluss der zuständigen Kammer

Die zuständige Kammer hat in weiterer Folge mit Beschluss den Verfahrenshelfer zu bestellen<sup>82)</sup> sowie weiters die Abgabenbehörde und das Verwaltungsgericht zu verständigen.<sup>83)</sup> Ob im Falle der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (aufgrund des Sitzes des BFG<sup>84)</sup>) oder die Rechtsanwaltskammer, bei der der Verfahrensbeholdene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig ist, ist fraglich. Die Bestellung für ein Verfahren vor dem VfGH, VwGH oder Bundesverwaltungsgericht – aber nicht vor dem BFG – obliegt gem § 45 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO) dem Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer. *Unger* vertritt die Ansicht, dass § 45a RAO für Verfahren vor dem BFG analog anwendbar ist.<sup>85)</sup>

#### 6.5. Mitteilung an den Verfahrensbeholdenen und Auswirkungen auf die Beschwerdefrist

Das Verwaltungsgericht hat in weiterer Folge – auch wenn gesetzlich nicht explizit erwähnt – den Verfahrensbeholdenen von der erfolgten Bestellung zu informieren.<sup>86)</sup>

Der Antrag auf Verfahrenshilfe führt – gleichgültig ob die Verfahrenshilfe bewilligt wird oder nicht – grundsätzlich zur „Verlängerung“ der laufenden Frist. Wird der Antrag auf Verfahrenshilfe nämlich innerhalb der Frist für die Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags oder einer im Beschwerdeverfahren gegenüber dem Verwaltungsgericht einzuhaltenden Frist gestellt, beginnt diese Frist ab jenem Zeitpunkt, ab dem der dem Antrag nicht stattgebende Beschluss (des Verwaltungsgerichts) bzw der Bestellungsbeschluss der zuständigen Kammer und der anzufechtende Bescheid dem Verfahrenshelfer zugestellt wurden, von Neuem zu laufen.<sup>87)</sup> Nicht hingegen wird durch die Antragstellung die Einbringung gehemmt.<sup>88)</sup> Ein Neubeginn der Beschwerdefrist (bzw der Vorlageantragsfrist) kommt jedoch nur in Frage, wenn zum Zeitpunkt des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe die Beschwerde noch nicht erhoben wurde (bzw der Vorlageantrag noch nicht eingebracht wurde).<sup>89)</sup>

### i

#### Auf den Punkt gebracht

- Seit 1. 1. 2017 besteht im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren die Möglichkeit auf Verfahrenshilfe.
- Ob „nur“ ein Verfahrenshelfer (Wirtschaftstreuhandler oder Rechtsanwalt) unentgeltlich beigegeben werden kann, ist fraglich.
- Die Voraussetzung, dass eine entscheidende Rechtsfrage mit besonderer Schwierigkeit rechtlicher Art vorliegen muss, erscheint uE verfassungsrechtlich bedenklich.

<sup>82)</sup> § 292 Abs 11 erster Satz BAO.

<sup>83)</sup> § 292 Abs 11 letzter Satz BAO.

<sup>84)</sup> Die Außenstellen ändern nichts daran, dass der Sitz des BFG in Wien ist.

<sup>85)</sup> *Unger*, taxlex 2017, 161 (167).

<sup>86)</sup> Diese Aufgabe trifft nicht die zuständige Kammer.

<sup>87)</sup> § 292 Abs 12 BAO; vgl dazu auch § 77 Abs 6 FinStrG.

<sup>88)</sup> EriRV 1352 BlgNR 25. GP, 19.

<sup>89)</sup> *Unger*, taxlex 2017, 161 (168); siehe zu dieser Thematik auch ausführlich *Unger*, Verfahrenshilfe (Teil II), taxlex 2017, 191 (192 ff).